

20335011

Gesellschaftsvertrag

der GRF Gemeinnützige RAK Fördergesellschaft mbH

§ 1

Firma – Sitz

1.

Die Firma der Gesellschaft lautet:

GRF Gemeinnützige RAK Fördergesellschaft mbH

2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1.

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des gemeinnützigen Schulträgers **Rheinische Akademie Köln gGmbH**. Die Gesellschaft unterstützt den Schulträger bei der Erfüllung seines gemeinnützigen Zwecks des Betriebes des privaten **Rheinische Akademie Berufskolleg** als Ersatzschule. Der gemeinnützige Schulträger unterhält Bildungsgänge der Berufsfachschule, der Fachschule sowie des Beruflichen Gymnasiums auf der Grundlage der Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Berufskollegs (APO-BK). Daneben unterstützt die Gesellschaft den gemeinnützigen Schulträger bei der Erfüllung seines Gesellschaftszwecks im Übrigen.

Die Gesellschaft wird dem Träger die nach dem Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Betrieb der Ersatzschule notwendige Eigenleistung zur Verfügung stellen und darüber hinaus die Geldmittel zur Verfügung stellen, die zur Erbringung der Kosten erforderlich sind, die nicht Gegenstand der Ersatzschulfinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen sind.

2.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Rheinische Akademie Köln gGmbH zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gesellschaft wird zur Durchführung des Gesellschaftszweckes, insbesondere zur Bereitstellung der erforderlichen Eigenleistung an den gemeinnützigen Ersatzschulträger für den Betrieb der Ersatzschule Zuwendungen Dritter annehmen. Sie ist eine sogen. Mittelbeschaffungskörperschaft nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.

Diese Zuwendungen werden neben der Erbringung der Eigenleistung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend der Zweckbindung des Schulträgers verwendet, die nicht Gegenstand der Ersatzschulfinanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen sind.

§ 3

Stammkapital – Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR – in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro.

Das Stammkapital übernimmt der Gesellschafter die **Rheinischen Stiftung für Bildung**, anerkannte gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Köln (anerkannt durch Bescheid der Stiftungsaufsicht Bezirksregierung Köln vom 23.11.2005) im Nennbetrag von EUR 25.000,00 –in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1).

Die Stammeinlage ist in voller Höhe sofort in bar zur Einzahlung fällig. Die Gesellschafterin wird die von Ihr übernommene Stammeinlage nach Gründung auf das noch einzurichtende Konto der Gesellschaft einzahlen und dies dem Notar bei Anmeldung der Gesellschaft nachweisen.

§ 4

Geschäftsjahr – Dauer der Gesellschaft

1.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das erste Geschäftsjahr wird vom Beginn der Gesellschaft bis zum 31.12 des Jahres ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

2.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

1.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.

2.

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten. Sie können einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien, so dass sie die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst vertreten können oder bei Rechtsgeschäften, die sie als Vertreter eines Dritten mit der Gesellschaft schließen.

3.

Die Geschäftsführungsbefugnis gilt für alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für außergewöhnliche Geschäfte ist ein zustimmender Beschluss der Gesellschafterin erforderlich.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterin, insbesondere die Bestimmungen der Satzung zu beachten und von der Gesellschafterin als zustimmungsbedürftig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.

§ 6

Gesellschafterversammlung und Beschlüsse des Gesellschafters

1.

Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen der Gesellschafterin. Sie trifft die Grundsatzentscheidungen für die Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
- b) die Deckung eines Verlustes,
- c) die Eingehung von Verbindlichkeiten einschließlich des Abschlusses von Darlehensverträgen,
- d) die Bestellung, Abberufung, Entlastung des Geschäftsführers und die Entlastung der Abschlussprüfer,
- e) die Wahl der Abschlussprüfer,
- f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
- g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- h) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- i) die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung der Liquidatoren.

Die in § 46 GmbHG genannten weiteren Zuständigkeiten bleiben unberührt.

2.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll spätestens am 30.06. jeden Jahres stattfinden. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder die Gesellschafterin dies verlangt.

3.

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung durch einen Geschäftsführer genügt.

Die Gesellschafterversammlung hat am Ort des Sitzes der Gesellschaft stattzufinden. In der Einladung sind Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung mitzuteilen.

4.

Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Gesellschafterversammlung vorzulegen ist.

§ 7

Mittel der Gesellschaft, Gewinnverteilung, Verlustdeckung

1.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

2.

Schließt die Bilanz mit einem Verlust ab, hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen.

§ 8

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist von dem oder den Geschäftsführern unter Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen und der Gesellschafterin zum 30.04. eines Jahres für das zurückliegende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 9

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung, insbesondere die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur zulässig, wenn ihr die Gesellschafterversammlung zustimmt. Die Verpfändung ist nicht zulässig.

§ 10

Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden eines Gesellschafters

1.

Soweit mehrere Gesellschafter vorhanden sind, kann jeder Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Jahres durch eingeschriebenen Brief an die übrigen Gesellschafter seinen Austritt erklären.

2.

Der ausscheidende Gesellschafter erhält maximal seinen nominalen Stammkapitalanteil nach Abzug etwaiger auf ihn entfallender Verlustvorträge und etwaiger Bilanzverluste als Gegenwert zurück, soweit nicht zwingend gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Sollten ausscheidende Gesellschafter der Gesellschaft Kapitalrücklagen und/oder Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt haben, so sind diese zurückzuzahlen.

3.

Der an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Geldwert ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Jahresrate wird erst sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig.

4.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch einen Gesellschafterbeschluss mit Mehrheit von dreiviertel aller Stimmen, die der Gesellschaftsvertrag gewährt.

5.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

6.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die **Rheinische Akademie Köln gGmbH**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die **Rheinische Akademie Köln gGmbH** darf das Gesellschaftsvermögen zweckgerichtet nur für Aufwendungen verwenden, die nicht Gegenstand der Ersatzschulfinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen sind. Soweit diese selbst aufgelöst sein sollte, fällt das Gesellschaftsvermögen im übrigen an eine durch Gesellschafterbeschluss zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 11

Schlussbestimmungen

1.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt; die Gesellschafterin ist verpflichtet, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2.

Für Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3.

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den elektronischen Bundesanzeiger.

4.

In den Fällen, die in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, sollen unter Berücksichtigung der Grundgedanken dieses Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen gelten.

5.

Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrage von EUR 1.500,00 (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten und etwaige mit der Gründung im Zusammenhang stehende Beratungskosten). Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis Ihrer Geschäftsanteile.

Die Kosten künftiger Kapitalerhöhungen einschließlich der Kosten für die Übernahmeerklärungen trägt die Gesellschaft.

Als Anlage zur Urkunde vom
02.12.2020

(UR. Nr. 1156 /2020E
des Notars Dr. Frank Ellenbeck)

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:
Köln, den 02. Dezember 2020

Diet Püzig

Gummich